

Richtlinien der Gemeinde Kronshagen für die Gewährung von Beihilfen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11.12.2007 werden folgende Richtlinien erlassen:

- 1.1 Gefördert werden Jugendpflegefahrten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen haben. Veranstaltungen am Sitz des Trägers fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff „Jugendpflegefahrt“, es sei denn, es handelt sich um eine mehrtägige „Kinder- und Jugendfreizeit“ mit Kindern, die nicht älter als 10 Jahre sind. Hiervon kann im Einzelfall (z. B. bei Geschwisterkindern) abgewichen werden.

Jede Veranstaltung muss mindestens 2 Tage dauern. Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert. Es müssen mindestens 5 Personen im Sinne des Abs. 1 teilnehmen.

- 1.2 Jugendpflegefahrten, bzw. Wochenendfahrten, die mindestens 2 – 3 Tage dauern, werden mit 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Mehrtägige „Kinder- und Jugendfreizeiten“ am Sitz des Trägers (siehe Punkt 1.1 Satz 2) werden mit 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Der An- und Abreisetag wird jeweils voll bezuschusst.

- 1.3 Jede Jugendpflegefahrt bzw. „Kinder- und Jugendfreizeit“ am Sitz des Trägers, muss mindestens von zwei Betreuer/innen geleitet werden, von denen ein/e Betreuer/in im Besitz einer bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa) sein muss oder die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse durch Berufsausbildung oder Studium erworben hat. In jedem Fall müssen die Betreuer/innen mindestens 15 Jahre alt sein.

- 1.4 Je angefangene 7 Teilnehmer/innen im Sinne von Punkt 1.1 kann die Teilnahme einer Betreuerin /eines Betreuers über 21 Jahre bezuschusst werden, sofern für deren/dessen Teilnahme nicht bereits bei deren/dessen Wohnsitzgemeinde ein Zuschussantrag gestellt wurde.

- 1.5 Für die Durchführung von internationalen Begegnungen im Inland wird ein Zuschuss von 1,50 € je ausländischem Gast gewährt, wenn diese Maßnahme vom Land bzw. vom Bund als internationale Begegnung anerkannt ist und gefördert wird.

1.6 Wenn Teilnehmer/innen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen haben, an Jugendpflegefahrten anerkannter Träger teilnehmen, erhalten diese Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss in Höhe von 4,50 € je Tag und Teilnehmer/in.

1.7 Nicht gefördert werden:

Studien- und Trampffahrten, Schulfahrten und Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind.

Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass diese lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

1.8 Antragstellung

Vor Beginn jeder Maßnahme ist spätestens bis zum 01.08. des Jahres ein Antrag unter Verwendung der Formblätter der Gemeinde zu stellen. Später eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Verwendungsnachweise

Die Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Fahrtabschluss unter Verwendung der Formblätter der Gemeinde einzureichen. Als Nachweis, dass die Fahrt in der angegebenen Zeit mit der angegebenen Personenzahl durchgeführt wurde, sind quitierte Originalbelege vorzulegen. Die Vorlage der Einzelbelege über die gesamte Maßnahme ist nicht erforderlich. Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine von den Teilnehmerinnen unterschriebene Liste mit Altersangaben und Anschriften beizufügen. Die Betreuer/innen sind hierbei durch ein „B“ zu kennzeichnen.

Kopien können nur anerkannt werden, wenn auf diesen die Übereinstimmung mit dem Original durch Unterschrift und ggf. Stempelabdruck des Trägers der Maßnahme bestätigt wird.

Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Um Nachzahlungen oder auch Rückforderungen von Zuschussbeträgen im Falle einer Änderung in der Dauer der Maßnahme oder Teilnehmerzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Verwendungsnachweise für internationale Begegnungen im Inland (Punkt 1.5):

Es müssen Originalteilnehmerlisten sowie ein Programm beigefügt und der Nachweis erbracht werden, dass die Maßnahme als internationale Begegnung vom Land bzw. Bund gefördert wird.

1.9 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2008 in Kraft.

1.10 Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05.08.1985 außer Kraft.

Kronshagen, 28.12.07

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

In Vertretung



Adamski

1. stellv. Bürgermeister

